

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICH

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF
Zl. 67 GE/19 12
Datum: 27. OKT. 1992
Verteilt 80. Okt. 1992 fax

*St. Boeck*

Wien, am 16.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

5-692/Sch

Durchwahl:

478

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zu den Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Noszek

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Wien, am 16.10.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
12.690/5-III/2/92 3.6.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:  
5-692/Sch 478

Betreff: Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zu den vorgelegten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und Schulzeitgesetz im Zusammenhang mit Schulautonomie und ganztägigen Schulformen wie folgt Stellung zu nehmen:

Die im Entwurf der 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene stärkere Autonomie der einzelnen Schulen bei den Lehrplänen wird grundsätzlich begrüßt. Damit kann besser auf die unterschiedlichen regionalen Bedürfnisse eingegangen werden. Der Gesetzentwurf sieht jedoch keine Bestimmungen darüber vor, wie lange derartige schulautonome Lehrplanbestimmungen in Kraft sind, wobei dies zumindest für einen Durchgang erforderlich wäre.

- 2 -

Die in § 6 vorgesehenen Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erlassung autonomer Lehrplanbestimmungen sehen vor, daß dies dem Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß obliegen soll. Es stellt sich die Frage, inwieweit dieses Gremium die erforderliche Fachkompetenz für eine Lehrplanerstellung aufweist.

Bei einer stärkeren Autonomie der Lehrpläne müßte jedenfalls ein Mindestmaß an gemeinsamen Lehrplanbestimmungen gewährleistet sein, um Übertritte von Schülern in andere Schulen auf Grund von Wohnortwechsel sowie die Erhaltung von Berechtigungen der Schulabsolventen auf Ersatz von Lehrabschlußprüfungen und Lehrzeiten ohne größere Probleme zu ermöglichen. Deshalb müßte ein Mindestmaß an Einheitlichkeit für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in die Stundentafel aufgenommen werden.

Zur Führung ganztägiger Schulformen ist die Formulierung des § 8 a hinsichtlich der Bestimmungen über die Führung von Klassen mit verschärkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles unklar. Da bei dieser Form der Betreuungsteil für alle Schüler verpflichtend vorgeschrieben ist, könnte in jenen Schulen, in denen keine Parallelklassen geführt werden, bei der vorgesehenen Regelung einer Zustimmung von zwei Dritteln der Erziehungsberechtigten der Schüler sowie der Lehrer das restliche Drittel zur Teilnahme am Betreuungsteil gezwungen werden. Das wird abgelehnt und das Modell einer Trennung von Unterrichtsteil und Betreuungsteil bevorzugt.

Gegen die Entwürfe zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und zum Schulzeitgesetz ergeben sich keine Einwände. Festzuhalten ist allerdings, daß auf die Schulerhalter im Fall der verstärkten Einführung ganztägiger Schulformen zusätzliche finanzielle Belastungen zukommen werden, insbesondere bei der Einführung von Ganztagsschulen (ganztägige Schulformen mit verschärkter Abfolge des Unterrichts-

- 3 -

und des Betreuungsteiles). Der Entwurf lässt ein Konzept zur Finanzierung des geplanten flächendeckenden Angebotes ganztagiger Schulformen völlig vermissen.

-----

Bei dieser Gelegenheit schlägt die Präsidentenkonferenz vor, in allen Schultypen das Fach "Ernährungstlehre" als Pflichtgegenstand vorzusehen. In diesem Fach sollen den Schülern als künftigen Konsumenten Grundkenntnisse über notwendige Ernährungsbestandteile, den täglichen Bedarf an Makro- und Mikronährstoffen und die richtige und gesunde Zusammensetzung und Zubereitung von Speisen vermittelt werden.

In unserer Zeit, in der einerseits halbfertige Speisen und ein riesiges Angebot an Nahrungsmitteln am Markt sind und andererseits nach übereinstimmenden Aussagen von Ärzten und Ernährungsfachleuten ein Gutteil der für die Volkswirtschaft so teuren Zivilisationskrankheiten auf falsche Ernährung zurückzuführen ist, ist ein Wissen über gesunde Ernährung unerlässlich. Der Unterricht in diesem Gegenstand müßte allerdings von qualifizierten Lehrkräften, nämlich Absolventen der Studienrichtung "Haushalts- und Ernährungswissenschaften" oder entsprechender höherer Bundeslehranstalten durchgeführt werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

Der Generalsekretär: